

# Konzept zur Umsetzung des Teilhabechancengesetzes in Bielefeld

## 1. Ausgangslage

Das Teilhabechancengesetz ist zum 01.01.2019 in Kraft getreten. Der Bund verfolgt mit diesem Gesetz das Ziel, Langzeitarbeitslosen eine Beschäftigungsperspektive zu bieten, die zu einem großen Teil durch den Bund finanziert wird.

Die Regelungen des Gesetzes sehen insbesondere vor:

- Der Förderzeitraum beträgt 5 Jahre.
- Letzter Beginn einer 5jährigen Beschäftigung ist Dezember 2024.
- Die Beschäftigung kann befristet und innerhalb der 5 Jahre nur einmal verlängert werden.
- Die tariflichen Lohnzahlungen – allerdings ohne Einmalzahlungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) – werden in den ersten beiden Jahren zu 100% übernommen. Im 3. Jahr reduziert sich die Förderung auf 90%, im 4. Jahr auf 80% und im 5. Jahr auf 70%.
- Es wird ein ganzheitliches beschäftigungsbegleitendes Coaching finanziert.
- Die Stellen müssen aber nicht zusätzlich, im gemeinnützigen Bereich und außerhalb des Wettbewerbs sein. Allerdings dürfen durch die eingerichteten Stellen keine wettbewerbsverzerrenden oder verdrängenden Effekte ausgelöst werden.
- Übergänge aus bisherigen Förderungsinstrumenten (Soziale Teilhabe, ÖGB) sind möglich.
- Es werden vom Bund keine Anleiterkosten und Investitionen bzw. Sachkosten übernommen.

Der Bund stellt im Rahmen des Teilhabechancengesetzes erstmalig - zusätzlich zu den im Bundeshaushalt vorgesehenen Mitteln - die durch die Erwerbstätigkeit der Stelleninhaber eingesparten Finanzmittel der Hilfe zum Lebensunterhalt im SGB II den Jobcentern zur Verfügung. Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am 07.06.2018 beschlossen, dass die Möglichkeiten des neuen Gesetzes in Bielefeld umfangreich ausgeschöpft werden sollen.

Nach Berechnungen des Jobcenters Bielefeld können mit der Gesamtsumme ca. 400 Förderfälle finanziert werden. Angenommen wird, dass diese Stellen zu je einem Drittel auf die „freie“ Wirtschaft, gemeinnützige Träger und die Stadtverwaltung Bielefeld entfallen werden.

## 2. Umsetzung

Ausgehend von 400 besetzten Stellen kann für Bielefeld von einem Betrag i.H.v. ca. 2.500 € pro Jahr und Bedarfsgemeinschaft an eingesparten Kosten der Unterkunft ausgegangen werden. Da davon auszugehen ist, dass die Stellen nur sukzessive besetzt werden können, wird von folgenden Annahmen ausgegangen:

	2019	2020	2021	2022	2023
<b>Stellen (ca.)</b>	<b>150</b>	<b>300</b>	<b>400</b>	<b>400</b>	<b>400</b>
<b>Einsparsumme</b>	<b>375.000 €</b>	<b>750.000 €</b>	<b>1.000.000 €</b>	<b>1.000.000 €</b>	<b>1.000.000 €</b>

Damit ergibt sich eine erwartete Einsparsumme von ca. 4,1 Mio. €. Diese wird als kommunaler Förderfonds zur Begleitung des Teilhabechancengesetzes in Bielefeld eingesetzt. Damit können Kosten, die nicht durch das Bundesprogramm gedeckt sind – insbesondere für Anleitung, Sachkosten, Sonderzuwendungen und „Fehlbeträge“ – im 3. bis 5. Jahr - teilweise übernommen werden (siehe 2.1).

Die Tabelle zeigt, wie viele Stellen mit der angenommenen Einsparsumme maximal gefördert werden können.

	2019	2020	2021	2022	2023
<b>Stellen (ca.)</b>	<b>100</b>	<b>200</b>	<b>260</b>	<b>260</b>	<b>260</b>
<b>Max. mögliche Förderung</b>	<b>375.000 €</b>	<b>750.000 €</b>	<b>1.000.000 €</b>	<b>1.000.000 €</b>	<b>1.000.000 €</b>

Der kommunale Fonds soll die Umsetzung des Gesetzes unterstützen und die Einrichtung und Besetzung der oben genannten 400 Stellen für Bielefeld fördern. Zur näheren Ausgestaltung der Förderung wird die Verwaltung entsprechende Ausführungsbestimmungen erarbeiten. Leitschnur dafür ist, dass der Verwaltungsaufwand bei allen Beteiligten möglichst gering gehalten wird.

Die Verwaltung eines solchen Fonds übernimmt die REGE mbH in Abstimmung mit dem Sozialdezernat. Dazu werden der REGE mbH die zu erwartenden KdU-Einsparungen aus dem Etat des Amtes für soziale Leistungen - Sozialamt zur Verfügung gestellt.

Das Sozialdezernat wird die Inanspruchnahme des Teilhabechancengesetzes regelmäßig auswerten. Sollte sich dabei herausstellen, dass die im Konzept beschriebenen Annahmen nicht eintreten, wird eine ggf. erforderliche Modifizierung umgehend erfolgen. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn Stellen im Bereich der „freien“ Wirtschaft unterproportional zu den Annahmen besetzt werden.

Das im Gesetz vorgesehene Coaching wurde im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens für die Stellen im gemeinnützigen Bereich sowie bei der Stadt Bielefeld an die REGE mbH und einen Projektverbund der drei AGBI-Träger GAB Bielefeld - BAJ e.V. – Stiftung Bethel/proWerk vergeben. Das Coaching für Unternehmen der „freien“ Wirtschaft wird vom Jobcenter selbst durchgeführt.

## **2.1 Einsatz des KdU-Fonds**

### Gewinnorientierte Unternehmen - vornehmlich im ersten Arbeitsmarkt aktiv

Es wird davon ausgegangen, dass bei diesen Unternehmen die entsprechende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gegeben ist, um die notwendigen Eigenanteile erwirtschaften zu können. Es wird zudem davon ausgegangen, dass in vielen Fällen durch die neuen Mitarbeiter\*innen Einnahmen erwirtschaftet werden. Sie erhalten daher keine Ausgleichszahlungen aus dem KdU-Fonds.

### Beschäftigungsträger / freie Wohlfahrtspflege

Gemeinnützige Träger, die durch die Tätigkeit des Beschäftigten Einnahmen erzielen, bekommen analog zum „ersten Arbeitsmarkt“ keine Ausgleichszahlungen aus dem KdU-

Fonds. Hiervon ausgenommen sind Träger, die ein neues Geschäftsmodell für die Beschäftigung entwickeln und erproben. Diese erhalten eine Anschubunterstützung.

Gemeinnützige Träger, die durch die Tätigkeit des Beschäftigten keine Einnahmen erzielen, erhalten eine Ausgleichszahlung. Diese wird in Form einer jährlichen Pauschale i. H. v. 4.250 € pro besetzter Stelle gewährt. Sie dient zur Unterstützung bei der Finanzierung von Eigenanteilen, die sich aus

- Fehlbeträgen im 3., 4. und 5. Jahr
- Sonderzahlungen
- Sachkosten
- Anleitungskosten

ergeben können.

Mit dieser pauschalen Finanzierung wird der Verwaltungsaufwand sowohl bei den Anbietern als auch auf Seiten der Verwaltung minimiert.

Die REGE mbH übernimmt die Abwicklung der Ausgleichszahlungen in Abstimmung mit dem Sozialdezernat.

#### Stadt Bielefeld

Sämtliche Stellen werden unabhängig vom Einsatzort der Beschäftigten zentral beim Amt für Personal verortet, um eine bessere Umsetzung und Steuerung im Stellenplan zu gewährleisten.

Die Verteilung der Stellen für die Jahre 2019 bis 2023 ist wie nachfolgend dargestellt geplant, wobei die Stellen im Jahr 2019 überplanmäßig eingerichtet werden.

	2019	2020	2021	2022	2023
<b>Gesamt-Stadt</b>	<b>65,7</b>	<b>82</b>	<b>133</b>	<b>133</b>	<b>133</b>
davon:					
Kernverwaltung	26,3	35	76	76	76
ISB, Theater	7,4	15	25	25	25
UWB über GAB	32	32	32	32	32

Der Umweltbetrieb wird die GAB beauftragen, 32 Stellen einzurichten, die auf den Anteil der Stadt Bielefeld angerechnet werden. Hierzu bringt der UWB eine eigene Vorlage in den Betriebsausschuss ein.

Die Anzahl der Stellen in den Jahren 2024 bis 2029 ist abhängig von der weiteren Inanspruchnahme der Fördermöglichkeit durch die städtischen Dienststellen. Hierzu wird die Verwaltung den zuständigen Gremien regelmäßig berichten.

Erträge werden aus der Tätigkeit auf den Stellen für die Stadt nicht erwirtschaftet. Damit eine Einrichtung von Stellen im Rahmen des Teilhabechancengesetzes für die jeweiligen Organisationseinheiten trotzdem möglich ist, wird den Organisationseinheiten eine jährliche

Sachkosten- bzw. Anleitungspauschale i.H.v. 3.250 € pro besetzter Stelle aus dem KdU-Fonds finanziert.

Da die Mittel aus dem zur Verfügung stehenden KdU-Fonds nicht für alle Ausgleichszahlungen ausreichen, wird in den HH-Jahren 2020 und 2023 der verbleibende städtische Eigenanteil für die Sonderzahlungen und die Fehlbeträge durch die degressive Förderung zu 50% aus der Rücklage aus der Integrationspauschale der Jahre 2018 und 2019 bis zur Höhe von ca. 2 Mio. € gegenfinanziert.

Auch hier übernimmt die REGE mbH die Abwicklung der Ausgleichszahlungen in Abstimmung mit dem Sozialdezernat.

## **2.2 Abruf der Zuschussmittel**

- Der Abruf von Zuschussmitteln im Rahmen des Teilhabechancengesetzes vom Jobcenter für die Personalkosten erfolgt zentral durch 110 für die Bereiche Kernverwaltung, ISB und 450/Theater.

Da der Personalaufwand für die Beschäftigungsverhältnisse nach § 16i zentral durch 110 kalkuliert wird, soll das Abrufen der Zuschussmittel auch zentral durch 110 erfolgen. Das Jobcenter wird 110 zeitnah über die Modalitäten des Mittelabrufes informieren.

- Der Abruf der Sachkosten- bzw. Anleitungspauschale aus dem KdU-Fonds erfolgt dezentral durch die jeweiligen Organisationseinheiten bei der REGE mbH.

Aus dem Konzept heraus kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Die REGE mbH wird die Organisationseinheiten zeitnah über die Modalitäten des Mittelabrufes informieren.